Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 32 (1914)

Heft: 206

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern
Donnerstag, 3. September
1914

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Jeudi, 3 septembre
1914

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2mal täglich — XXXII. Jahrgang — XXXII^me année — Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnemente: *Schweiz:* Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — *Ausland:* Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

№ 206

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements: *Suisse:* un an fr. 10, un semestre fr. 5 — *Etranger:* Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces: Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommener Werttitel. — Handelsregister. — Dienst- und Lieferungsverträge. — Schweizerische Nationalbank. — Ausgabe von 40 Franken-Banknoten.

Sommaire: Titre disparu. — Registre du commerce — Contrôle fédéral des ouvrages d'or et d'argent. — Banque Nationale Suisse. — Relations avec l'étranger en matière de lettre de change et de chèque.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Die Zinscoupons pro 26. November 1913/19 der Obligation Nr. 2540 der Volksbank in Reinach per Fr. 5000 sind verloren gegangen. Es wird eine Frist von 3 Jahren angesetzt, gerechnet vom Datum der dritten Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt, binnen welcher diejenigen, a welche Rechten diesen Coupons zu haben glauben, aufgefordert werden, dieselben beim Bezirksgericht Kulm anzumelden, ansonst dieselben kraftlos erklärt werden. (W 269²)

Kulm, den 18. August 1914.

Das Bezirksgericht.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Bern — Berne — Berna

Bureau Biel

Fleisch- und Wurstwaren, etc. — 1914. 1. September. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Bell A. G.** mit Sitz in Basel und Zweigniederlassung in Biel (S. H. A. B. Nr. 278 vom 4. November 1913) hat in ihrer Generalversammlung vom 20. Januar 1914 ihre Statuten dahin abgeändert, dass neben der bisherigen Firma «Bell A. G.» inskünftig auch die französische Firmabezeichnung **Bell S. A.** geführt wird. Das Gesellschaftskapital ist um Fr. 1,300,000 erhöht worden und beträgt nunmehr zwei Millionen sechshunderttausend Franken (Fr. 2,600,000), eingeteilt in 5200 Aktien von je Fr. 500, welche auf den Namen lauten. Die übrigen Statutenänderungen berühren die im Schweiz. Handelsamtsblatt veröffentlichten Tatsachen nicht. Die an Joh. Jak. Bienz erteilte Prokura ist erloschen.

Bureau Erlach

29. August. Inhaber der Firma **Gottfried Beck, Käser** in Lüscherz ist Gottfried Beck, von Oeschenbach, in Lüscherz. Käserei.

1. September. Inhaber der Firma **Johann Dubler, Viehhändler** in Brüttelen ist Johann Dubler, Viehhändler, von Lüscherz, in Brüttelen. Viehhandel; in der Wirtschaft Brüttelen.

Bureau Thun

Bäckerei und Handlung. — 31. August. Die Firma **Gottfried Burger** in Steffisburg, Bäckerei und Handlung (S. H. A. B. Nr. 322 vom 23. Dezember 1910, pag. 2176), ist infolge Ablebens des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven sind auf die nachfolgende Firma «Lina Burger-Moser» übergegangen.

Inhaberin der Firma **Lina Burger-Moser** in Steffisburg ist Lina Burger, geb. Moser, Gottfrieds sel. Witwe, von Heiligenschwendi, in Steffisburg. Bäckerei und Handlung. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Gottfried Burger» im Oberdorf.

31. August. **Kantonalbank von Bern, Filiale Thun** (S. H. A. B. Nr. 41 vom 25. Februar 1891, pag. 163). Der Bankrat hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1914 den Robert Reinhard, von Thun, gew. Korrespondent der Filiale Pruntrut, zum Prokuristen ernannt und ihm die Kollektivprokura zu zweien für die Filiale Thun verleiht.

Schwyz — Schwyz — Svitto

Metzgerei und Viehhandel. — 1914. 29. August. Inhaber der Firma **W. Späni-Gyr** in Einsiedeln ist Wendelin Späni-Gyr, von Unteriberg, in Einsiedeln. Metzgerei und Viehhandel.

29. August. Der Inhaber der Firma **Grand Bazar Leuthold, Inhaber H. Leuthold, Brunnen,** in Brunnen (S. H. A. B. Nr. 76 vom 26. Februar 1904), ändert seine Firma ab in **Grand magasin H. Leuthold, Inhaber H. Leuthold Brunnen.** Andenken, Reise- und Touristen-Artikel, Spezialität in Holzschnitzerei.

29. August. Die Direktion der **Schwyzer Strassenbahnen** in Schwyz (S. H. A. B. Nr. 262 vom 16. Oktober 1913) besteht aus folgenden Mitgliedern, welche je zu zweien kollektiv die Unterschrift führen: Jos. Gemsch, Schwyz, Präsident; Dr. Hans Koller, Schwyz, Vizepräsident, und Jos. Mar. Bruhin, Schwyz.

Weinhandlung. — 31. August. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma **Scaler & Cie.** in Goldau (S. H. A. B. Nr. 60 vom 9. März 1907, pag. 398, und Nr. 98 vom 29 April 1914, pag. 727) hat sich aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma «Scaler & Cie.» in Goldau.

Unter der Firma **Scaler & Cie.** in Goldau hat sich am 30. Juni 1914 eine Kommanditgesellschaft gebildet mit Uebernahme von Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Scaler & Cie.» Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Stefan Scaler, von Gressonay, St-Jean, in Goldau; Natalie, geb. Vincent, in Goldau, ist Kommanditärin mit Fr. 20,000. Die von der frühern Firma «Scaler & Cie.» an Arthur Schwarz, von Gressonay, in Goldau, erteilte Prokura ist erloschen.

Zug — Zoug — Zugo

1914. 31. August. **Spinnereien Aegeri** in Unterägeri (S. H. A. B. Nr. 130 vom 22. Mai 1912, pag. 922). An Stelle des bisherigen Direktors Wilhelm Koch wurde als Direktor gewählt: Albin Meyer, von Bubikon (Kt. Zürich), in Unterägeri. Derselbe führt für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift durch Einzelzeichnung.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Bremgarten

1914. 31. August. Unter der Firma **Konsumgenossenschaft Wohlen** hat sich mit Sitz in Wohlen eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung der sozialen Wohlfahrt und Verbesserung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder bezweckt. Die Statuten sind am 5. Juni 1914 festgestellt worden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Verwaltungsrates auf Grund einer an ihn gerichteten schriftlichen Anmeldung. Die Mitgliedschaft erlischt: a. Durch freiwilligen Austritt; b. durch Einstellung der Benützung der Genossenschaftsanstalten; c. durch Tod, resp. bei Personenverbänden, Stiftungen und Anstalten durch deren Liquidation oder Auflösung; d. durch Ausschluss. Der Austritt aus der Genossenschaft steht den Mitgliedern zu auf Ende eines Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Verwaltungsrat. Jedes Mitglied hat wenigstens 2 Anteilscheine zu Fr. 10 zu übernehmen. Vom Ueberschuss, der sich auf Grundlage der Jahresrechnung im Sinne von Art. 656 O. R. nach Verzinsung der Anteilscheine ergibt, sollen 80 % den Mitgliedern nach Massgabe ihrer Bezüge als Rückvergütung zugeteilt und 20 % dem Genossenschaftsvermögen zugeschrieben werden. Ueber die Verteilung des dem Genossenschaftsvermögen zufallenden Teiles auf die verschiedenen Fonds entscheidet die Generalversammlung. Die Anteilscheine haben auf höchstens 4 % Verzinsung Anspruch. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat (Betriebskommission), die Rechnungsprüfungkommission und die Verwaltung. Der aus 9—13 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen. Namens desselben führen drei Mitglieder, welche der Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnet, je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Christian Adolf Schleiniger, von Klingnau, in Wohlen; Vizepräsident ist Wilhelm Hofstetter, von Benken (St. Gallen), in Wohlen; Aktuar ist Edwin Fricker, von Hunzenschwil in Wohlen; Beisitzer sind: Jakob Leonhardt, von Wallisellen, in Wohlen; Otto Breitschmid, von und in Wohlen; Carl Streissgut, von Laupen, in Dottikon; August Wohler, von und in Wohlen; August Koch, von und in Wohlen; Jean Flory, von und in Wohlen; Jakob Roth, von Obererlinsbach, in Dottikon, und Emil Huwyler, von Sins, in Wohlen. Die Befugnis zur Führung der Unterschrift wird verliehen an Christian Adolf Schleiniger, Wilhelm Hofstetter und Edwin Fricker, alle in Wohlen. Der Verwalter Arthur Gloor, von Birrwil, in Wohlen, erhält Kollektivprokura.

Bezirk Brugg

31. August. Die **Konsumgenossenschaft Brugg-Wohlen** in Brugg (S. H. A. B. 1914, pag. 563) hat in ihrer Generalversammlung vom 4. Januar 1914 die Statuten teilweise revidiert. Mit Bezug auf die publizierten Tatsachen sind jedoch keine Aenderungen eingetreten.

Genf — Genève — Ginevra

Tabacs, boulangerie, etc., etc. — 1914. 29 août. Le chef de la maison **M. Chaikin,** à Plainpalais, commencée le 1^er mai 1914, est Mendel Chaikin, d'origine russe, domicilié à Plainpalais. Boulangerie et épicerie. 6, Rue de l'École de Médecine. Commerce de tabacs et papeterie. 24, Rue de la Corraterie, à Genève.

Contrôle fédéral des ouvrages d'or et d'argent

Poinçonnement des boîtes de montres: Août et Janvier-Août 1914

Bureaux	Boîtes platine	Boîtes or	Boîtes argent	Total Août	Janvier-Août
Bienne	—	87	3,151	3,238	227,076
Chaux-de-Fonds	2	3,771	72	3,843	329,127
Delémont	—	36	—	36	45,786
Fleurier	—	5	621	626	66,689
Genève	17	255	1,101	1,356	192,485
Granges (Soleure)	—	—	366	366	259,279
Locle	—	63	2,885	2,948	151,001
Neuchâtel	—	—	18	18	38,787
Noirmont	1	50	1,128	1,178	189,102
Porrentruy		—	1,470	1,470	195,472
St-Imier	—	—	1,963	1,963	164,278
Schaffhouse	—	—	—	—	21,315
Tramelan	—	—	1,663	1,663	277,777
Total	20	4,267	14,438	18,705	2,158,124
Août 1913	—	68,280	257,045	325,325	2,428,180

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Dienst- und Lieferungsverträge

Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins hat die nachstehenden, gemeinsam mit dem Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen beratenen und mit Unterstützung von zuständiger juristischer Seite abgefassten Ausführungen über die durch die gegenwärtigen Verhältnisse geschaffene Rechtslage den Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins zuhanden ihrer Mitglieder zugestellt. Wir hoffen, durch ihre Wiedergabe vielen unserer Leser nützlich zu sein.

Vorbemerkungen

1) Die rechtliche Behandlung von Arbeits- und Lieferungsverträgen richtet sich in erster Linie nach dem Inhalt des Vertrages selbst. Die Vereinbarung bindet grundsätzlich, auch wenn sie bloss eine mündliche war. Doch ist erforderlich, dass es sich um bestimmte, ernstliche Zusagen handelt, und dass sie bewiesen werden können. In gleicher Weise sind für die Beteiligten auch die Tarifverträge und die Normalarbeitsverträge bindend.

2) Die Verträge werden nur vereinzelt eine Regelung für die gegenwärtige Situation vorsehen. In zweiter Linie muss deshalb abgestellt werden auf feststehende Usanzen. Sehen letztere eine besondere Behandlung von Verträgen für Kriegszeiten vor, dann treten diese besonderen Rechtswirkungen ein (vergl. z. B. die züreherisehen Usanzen im Handel mit roher Seide). In gleicher Weise sind auch Ortsübungen und feststehende gewerbliche Uebungen, z. B. über die Lohnauszahlung während des Militärdienstes, zu berücksichtigen.

3) Nur so weit Vertrag oder Uebung versagen, kommt das Gesetz zur Anwendung. Das Gesetz (das schweizerisehe Obligationenrecht) sieht den Fall des Krieges, resp. den ihm gleichzustellenden Fall der gegenwärtigen Lage nicht vor. Die heutigen Vorkommnisse müssen vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen über höhere Gewalt, Zufall, über Verzug und Rücktritt vom Vertrag, über wichtige Gründe und Lohnanspruch bei Verhinderung der Arbeitsleistung u. d. m. beurteilt werden. Die allgemeinen Begriffe müssen zurzeit auf eine einzigartige Situation angewendet werden. Es ist nicht für alle Fälle mit voller Bestimmtheit vorauszusagen, wie der Richter diese Aufgabe lösen werde. Das ist umsoweniger möglich, als der Richter immer auch die besondern Umstände des Einzelfalles berücksichtigen muss.

Dieser Umstand und die allgemeinen Anforderungen der heutigen Lage verweisen die Interessenten dringend auf den Weg der freiwilligen Verständigung. Man ist auch in der Folge wieder auf einander angewiesen. Nur allseitiger guter Wille vermag über die Schwierigkeiten der Lage hinwegzuhelfen.

Doch bleibt auch dabei die Rechtslage von einer ausschlaggebenden Bedeutung. Die Rechtslage lässt sich für die typischen Fälle folgendermassen umschreiben:

A. Dienstverträge — I. Angestellte

1. Schweizerische militärpflichtige Angestellte. Es erheben sich hauptsächlich zwei Fragen, diejenige nach Fortdauer oder Aufhebung des Anstellungsvertrages und diejenige nach dem Gehaltsanspruch.

a. Fortdauer des Anstellungsvertrages. Durch das Einrücken des Angestellten in den Militärdienst wird dem Dienstherrn die Arbeitsleistung entzogen, aber das Dienstverhältnis dauert fort. Der Dienstherr darf auch nicht den Dienstvertrag als aufgehoben erklären. Art. 352, Abs. 2 O. R. sagt ausdrücklich, dass die Leistung schweizerisehen obligatorisehen Militärdienstes keinen Grund zur sofortigen Auflösung des Vertrages abgebe. Die Lösung kann somit nur erfolgen durch die Kündigung unter Innehaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen. Sofern eine solche Kündigung nicht erfolgt, kann der Angestellte nach der Beendigung des Militärdienstes verlangen, dass er zu den gleichen Bedingungen wieder eingestellt werde. Deshalb muss aber auch umgekehrt angenommen werden, dass der Einrückende ebenfalls vertraglich gebunden sei. Auch er ist somit verpflichtet, sofort nach der Entlassung aus dem Dienste sich wieder dem Geschäft zur Verfügung zu stellen, wenn er nicht inzwischen rechtsgültig gekündet hat.

b. Gehaltsanspruch. Da das Anstellungsverhältnis fortdauert, muss auch der Gehalt fortbezahlt werden. Aber weil die Arbeitsleistung ausbleibt, gilt dies nur noch bedingt. Erforderlich ist, dass der Dienstvertrag «auf längere Dauer abgeschlossen» ist (O. R. Art. 335). Ob dieses zutrifft, richtet sich nach der Kündigungsfrist, welche für den betreffenden Vertrag gilt; es richtet sich somit in erster Linie nach dem Vertrag. Dieser ist vielleicht auf längere Zeit abgeschlossen oder er sieht doch eine längere Kündigungsfrist (von einem Monat oder mehr) vor. Bestimmt darüber der Vertrag nichts, dann gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. Nach dem revidierten O. R. (Art. 347, 348) kann einem Angestellten im ersten Jahr der Anstellung nur auf das Ende des nächsten der Kündigng folgenden Monats gekündigt werden. Hat das Anstellungsverhältnis schon mehr als ein Jahr gedauert, dann kann nur auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats gekündigt werden. In diesen beiden Fällen liegen «Dienstverträge auf längere Dauer» vor. Somit ist für die Angestellten im Allgemeinen das Erfordernis gegeben, von welchem der Art. 335 ausgeht.

Unter dieser Voraussetzung muss nun der Gehalt noch «für eine verhältnismässig kurze Zeit» ausbezahlt werden. Auch damit wird die Lösung des Einzelfalles wieder dem richterliehen Ermessen anheimgestellt. Die Zeit, für welche darnach der Lohn noch ausbezahlt werden muss, bemisst sich etwas verschieden darnach, ob der Vertrag nur auf «längere» oder aber auf sehr lange Zeit abgeschlossen ist. Auch ob, von den Kündigungsfristen abgesehen, das Dienstverhältnis tatsächlich schon lange gedauert habe, muss berücksichtigt werden. Unter dem alten O. R. hat sich eine Praxis ausgebildet, wonach die Dauer des Wiederholungskurses als eine verhältnismässig kurze Zeit betrachtet wurde. Das waren mit Einrückungs- und Entlassungstag achtzehn Tage. Nach der neuen Militärorganisation dauert der Wiederholungskurs nur noch elf bezw. dreizehn Tage. Umgekehrt wird die Verhinderung für die meisten Wehrpflichtigen dermalen eine erheblich längere sein. Ob als eine «verhältnismässig kurze Zeit» nun die dreizehn Tage des jetzigen Wiederholungskurses oder die achtzehn Tage des früheren oder ein Monat angesehen werden müssen — und alle diese Auffassungen sind schon vertreten worden — kann hier nicht entschieden werden. Denn alles hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Der effektiven bisherigen Dauer des Anstellungsverhältnisses, der Kündigungsfrist, der Dauer der Verhinderung, der bisherigen gesehäftlichen Uebung und anderen Umständen kommen entscheidende Bedeutung zu. Deshalb kann diese Frist im Einzelfall auch eine noch kürzere oder noch längere sein. Wir können nur angelegentlich auf den Weg billiger Verständigung verweisen.

2. Ausländische militärpflichtige Angestellte. Die beiden soeben für die schweizerischen Wehrpflichtigen beantworteten Fragen erhalten hier eine andere Lösung.

a. Auflösung des Anstellungsvertrages. Das Gesetz (Art. 352) sag nur, dass schweizeriseher obligatorischer Militärdienst keinen wichtigen Grund zu sofortiger Auflösung des Vertrages biete. Für die Leistung ausländischen Dienstes gibt das Gesetz keine Entscheidung. Eine kurze Einberufung (z. B. zur Gestellung) wird wohl zu behandeln sein wie der schweizerisehe Militärdienst. Im vorliegenden Fall erfolgt aber die Einberufung auf unbestimmte, voraussichtlich auf längere Dauer. Auch alle übrigen Umstände sprechen dafür, dass hier ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt. Der Prinzipal kann diese Verträge somit nicht nur mit Innehaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist, sondern grundsätzlich sofort auflösen. Wo immer möglich, hat diese Auflösung durch Erklärung an den Angestellten oder seine Angehörigen zu geschehen.

b. Gehaltsanspruch. Hier entfällt auch jener Gehaltsanspruch auf verhältnismässig kurze Zeit. Dieser Anspruch wird im Gesetze gewährt für den Fall der Verhinderung des Dienstpflichtigen infolge von Krankheit, «schweizerischen obligatorischen Militärdienstes oder ähnlichen Gründen». Damit sollte der ausländische Instruktionsdienst ausgeschlossen werden. Der ausländische Kriegsdienst aber muss diesem gleichgestellt werden. Der Gehalt muss nur für so lange gezahlt werden, als der Angestellte in Arbeit stand. Es wird Sache der Prinzipale sein, Härten, die sich daraus ergeben können, tunlichst von sich aus abzuwenden.

3. Nichtmilitärpflichtige Angestellte. a. Fortdauer des Anstellungsvertrages. Diese Fortdauer ist zunächst selbstverständlich. Fraglich ist aber, ob die gegenwärtigen Verhältnisse den Prinzipal berechtigen, das Vertragsverhältnis sofort zu lösen. Das ist von juristiseher Seite im allgemeinen eher verneint worden. Es ist auch darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Nichtdienstpflichtige nicht schlechter gestellt sein sollte als der Dienstpflichtige (vergl. sub 1 a). Es ist deshalb vorsichtiges Vorgehen geboten. Immerhin kann mit Bestimmtheit gesagt werden, dass dann ein wichtiger Grund zur Entlassung vorliegt, wenn die Verwendung der Arbeitskraft betriebstechnisch unmöglich wird. In normalen Zeiten geht freilich das Risiko, einmal seine Arbeitskräfte nicht voll beschäftigen zu können, durchaus zu lasten des Dienstherrn und er kann seinen Betrieb nur durch Kündigung, unter Innehaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Fristen, entlasten. Die vorliegenden Verhältnisse können aber in nicht vorauszusehender Weise den Arbeitgeber in eine Zwangslage versetzen, die für ihn allerdings einen wichtigen Grund zur Auflösung der Anstellungsverhältnisse abgibt. Ein solcher liegt vor, wenn die weitere Verwendung der Arbeitskräfte sich infolge der Kriegswirren als unmöglich erweist.

b. Gehaltsanspruch. Wenn wirklich ein «wichtiger Grund» vorliegt, dann kann der Vertrag sofort einseitig durch Erklärung, die dem Angestellten gegenüber abgegeben wird, aufgelöst werden. Damit entfällt dann auch die Verpflichtung einer weitern Besoldung. Aber das Gesetz (Art. 353, Abs. 2) sieht doch vor, dass der Richter nach seinem Ermessen den Angestellten unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches eine Entschädigung zusprechen könne, trotz Vorliegen des wichtigen Grundes. Der Richter wird besonders die ökonomisehe Tragfähigkeit auf der einen Seite und die Notlage infolge der plötzlichen Erwerbslosigkeit auf der andern Seite berücksichtigen und darnach im allgemeinen unter den vorliegenden Umständen wohl eine Entschädigung zuspreehen. Die Höhe bestimmt sich wieder nach dem richterlichen Ermessen. Da aber immerhin der wichtige Grund zur sofortigen Vertragsauflösung vorlag (von dieser Voraussetzung müssen wir ausgehen), muss diese Entschädigung geringer sein als der Gehaltsanspruch wäre, wenn der Arbeitgeber nur mit Innehaltung der Kündigungsfristen hätte kündigen können.

c. Konkurrenzverbot. Wenn die Auflösung des Anstellungsverhältnisses unter den gegenwärtigen Umständen aus einem wichtigen Grund erfolgt, so ist dieser wichtige Grund doch nicht vom Angestellten zu verantworten. Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass bei Entlassung oder Kündigung unter diesen Umständen eine allfällige Konkurrenzklausel nicht mehr geltend gemacht werden kann (Art. 360, Abs. 2).

II. Arbeiter

1. Schweizerische militärpflichtige Arbeiter. a. Betreffend die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses gilt das (oben I. 1.) für die schweizerisehen dienstpflichtigen Angestellten Gesagte. Das Arbeitsverhältnis dauert fort. Der Militärdienst an sich berechtigt nicht zur sofortigen Entlassung. Es bleibt nur die Möglichkeit der Kündigung unter Innehaltung der vertraglichen, tarifvertraglichen oder gesetzlichen Fristen.

b. Der Lohnanspruch dagegen besteht nur nach Massgabe der wirklich geleisteten Arbeit, sofern wenigstens die Verträge nicht auf längere Dauer abgeschlossen sind (O. R. 335). Das sind sie aber im allgemeinen nicht, insbesondere auch nicht bei der vierzehntägigen Kündigung nach dem Fabrikgesetz, ganz regelmässig jedenfalls auch nicht bei den Kündigungsfristen der Tarifverträge.

2. Ausländische militärpflichtige Arbeiter. a. Betreffend die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gilt auch hier das oben zu I. 2. Ausgeführte. Die Einberufung eines ausländisehen Arbeiters in den Kriegsdienst ist in Anbetracht der obwaltenden Umstände wohl ein wichtiger Grund zu sofortiger Auflösung des Dienstverhältnisses.

b. Lohnanspruch. Hier entfällt dieser gänzlich über die Zeit hinaus, in welcher der ausländische Arbeiter im Betriebe gearbeitet hat.

3. Nichtmilitärpflichtige Arbeiter. a. Fortdauer des Anstellungsvertrages. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die Angestellten (I. 3.). Der Vertrag dauert fort. Der Kriegszustand gibt nicht ohne weiteres einen wichtigen Grund zur Entlassung. Aber die nähern Umstände können einen solchen bilden, so der völlige Mangel an Barmitteln, so die technische Betriebsunmöglichkeit: Ausbleiben von Kohlen, von Rohstoffen, von Halbprodukten, Fehlen der erforderlichen saehverständigen Arbeiter, Techniker usw.

b. Auch für die Behandlung des Lohnanspruches gelten die gleichen Grundsätze wie für die Angestellten. Es findet ebenfalls Art. O. R. 353, Abs. 2 Anwendung (I. 3.). Wenn also auch ein «wichtiger Grund» dem Dienstherrn das Recht zur sofortigen Aufhebung des Vertrages gibt, kann der Richter unter Würdigung aller Umstände dem Arbeiter doch eine Entschädigung zusprechen.

III. Betriebseinstellung oder -Reduktion

Seit Ausbruch der Kriegswirren sind manche Betriebe eingestellt worden. Andere haben Betriebsreduktionen eintreten lassen. Diese erfolgen durch Einschränkung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit. Gleichzeitig erfolgt eine Kürzung der Gehälter und Löhne. Die rechtliche Behandlung ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen, und nur zur Verdeutlichung soll hier nochmals auf diese Verhältnisse hingewiesen werden.

Die Schliessung des Betriebes bedeutet eine einseitige Aufhebung oder Suspension der Anstellungs- und Arbeitsverträge. In gleicher Weise sind auch die Betriebsreduktionen mit Herabsetzung der Arbeitszeit und des Arbeitsentgeltes rechtlich zu würdigen. Der Arbeitsvertrag erhält damit durch Verfügung des Arbeitgebers wesentliche Aenderungen. Das gleiche gilt von den zurzeit ebenfalls häufigen Suspensionen von Arbeitsverträgen. Das sind juristisch Entlassungen mit der Verpflichtung, zur gegebenen Zeit das Anstellungsverhältnis unter den frühern Bedingungen wieder aufnehmen zu wollen.

Alle diese einseitigen Einschränkungen und Aufhebungen sind nach Art. 352 und 353 zu beurteilen. Sie sind nur dann angängig, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes, im Sinn des Dienstvertragsrechts vorliegt. Man wird, so ungewohnt und neuartig die heutige Situation ist, doch wohl mit der Annahme nicht fehlgehen, dass eine solche Betriebsreduktion oder Einstellung und die Beeinträchtigung, welche die Dienstverhältnisse infolgedessen erleiden, durch diese Bestimmung dann gedeckt sind, wenn eben eine objektive wirtschaftliche (Geldmangel) oder technische Notwendigkeit für diese Massnahmen vorliegt, oder wenn dieselben im Interesse der Arbeiterschaft (längeres Aufrechterhalten des Betriebes) getroffen werden. Man darf auch gewiss davon ausgehen, dass die Betriebsinhaber in der Tat eine Reduktion nur ungern und durch die Verhältnisse gezwungen, vornehmen. Es ist also anzunehmen, dass das Erfordernis eines wichtigen Grundes vorliege. Freilich kann trotzdem eine Schadenersatzfolge nach richterlichem Ermessen eintreten (Art. 353, Abs. 2 und oben I 3 b und II 3 b). Gerade hier wird dringend auf ein billiges Entgegenkommen auf beiden Seiten verwiesen werden müssen.

B. Lieferungsverträge

Nach schweizerischem Recht, welches hier allein berücksichtigt werden kann, gelten folgende Grundsätze, vorbehalten wiederum besondere vertragliche Abreden und Usanzen:

I. Kaufverträge

1. Pflichten des Verkäufers. a. Verzug. Der Verkäufer muss rechtzeitig erfüllen. Dieser Pflicht wird er auch durch die gegenwärtigen Verhältnisse nicht enthoben. Wenn für die Ablieferung der Ware kein Termin bestimmt wurde, bedarf es der Mahnung, um ihn in Verzug zu setzen. Regelmässig ist freilich ein Termin festgesetzt. Dann kommt der Verkäufer in Verzug, wenn er nicht auf diesen Termin liefert. Dabei bleibt es, auch wenn die Verspätung ihren Grund in den gegenwärtigen Kriegswirren hat und wenn ihn keinerlei Verschulden trifft. Der Käufer kann auf die Lieferung verzichten, ja dies wird vermutet, wenn er nicht unverzüglich erklärt, auf der Lieferung zu beharren (Art. 190). Vorbehalten bleiben auch hier anders lautende Bestimmungen des Vertrages oder von Usanzen.

b. Schadenersatz. Bei Rücktritt sowohl als bei dem Beharren auf (nachträglicher) Erfüllung kann der Käufer noch Schadenersatz verlangen. Diese Ersatzpflicht des Verkäufers entfällt aber, wenn er beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Kein Verschulden trifft ihn, wenn der Verzug infolge der gegenwärtigen kriegerischen Ereignisse eingetreten ist (Mangel an Transportgelegenheiten, an Rohstoffen, an Arbeitskräften u. s. w.).

c. Unmöglichkeit der Erfüllung. Der Verkäufer wird sich, wenn er nicht erfüllen kann, in Verzug setzen lassen und nach den obigen Ausführungen versuchen, die Schadenersatzfolgen abzulenken. Er kann sich allerdings auch von jeder Leistungspflicht befreien durch Berufung auf unverschuldete objektive Unmöglichkeit (Art. 119). Diese entbindet von der vertraglichen Verpflichtung. Aber mit diesem Nachweis wird es bei Handelswaren äusserst streng genommen und er ist wohl selbst in diesen Zeiten nicht leicht zu erbringen. Es muss bewiesen werden, dass die Beschaffung wirklich objektiv schlechterdings unmöglich oder doch so schwierig geworden sei, dass sie dem Verpflichteten trotz der vertraglichen Bindung billigerweise nicht zugemutet werden dürfe. Diese Schwierigkeit muss derart sein, dass sie der objektiven Unmöglichkeit gleichzustellen ist. Erforderlich ist auch, dass das Hindernis (Einfuhrverbot, Wagenmangel u. s. w.) während der ganzen kontraktlichen Lieferungsfrist hindurch dauert, und dass nach dem Parteiwillen die Erfüllung auf die Lieferungsfrist beschränkt ist. Dagegen gestaltet sich der Beweis natürlich wesentlich leichter bei Einzelprodukten, die nach Muster zu liefern sind, wie bestimmte einzelne Maschinen, Möbelstücke u. s. w.

2. Pflichten des Käufers. a. Abnahmepflicht. Der Käufer muss die bestellungskonform gelieferte Ware abnehmen. Diese Abnahmepflicht wird durch die gegenwärtigen Verhältnisse nicht berührt. Auch eine sichere Aussicht, die Waren nicht weiter verkaufen zu können, gibt kein Rücktritts- oder Annullierungsrecht. Diese Gefahr trägt der Käufer. Er hat alle Folgen der Nichtabnahme der Ware auf den vertraglich vereinbarten Termin hin zu tragen (O. R. Art. 91 f).

b. Verzug. Der Käufer muss nicht nur die richtig gelieferte Ware abnehmen; es besteht auch die Zahlungspflicht gänzlich unberührt von den heute obwaltenden Umständen. Der Käufer muss nach Vereinbarung oder Uebung zahlen. Sonst kommt er in Schuldnerverzug und hat Verzugszinsen zu zahlen (Art. 104), eventuell weitere Verzugsfolgen zu tragen (Art. 106 ff). Die Verzugszinsen laufen auch während des Rechtsstillstandes. Dieser schliesst nur Betreibungshandlungen aus, ändert oder mildert aber die Zahlungspflicht nicht.

II. Werkverträge (Bauten, Verediungsindustrie usw.)

1. Pflichten des Unternehmers. Der Unternehmer kann nach den gleichen Grundsätzen in Verzug kommen wie der Verkäufer. Es muss lediglich auf eine Erweiterung dieser Grundsätze in Art. 366 hingewiesen werden. Darnach können die Verzugsfolgen schon dann geltend gemacht werden, wenn der Unternehmer mit der Arbeit so in Rückstand gerät, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist. Dann kann der Besteller, ohne den Lieferungstermin abzuwarten, vom Vertrag zurücktreten und dem Unternehmer den Auftrag entziehen. Für die Schadenersatzfolge gilt das schon oben (B. I. 1, b) Ausgeführte.

2. Pflichten des Bestellers. Sofern der Unternehmer nicht in Verzug gerät, ist der Besteller wie ein Käufer abnahmepflichtig. Allerdings räumt Art. 377 einem Besteller aus Werkvertrag ganz allgemein ein Rücktrittsrecht ein, wie es das Kaufvertragsrecht nicht kennt. Aber es wird nur gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers gewährt.

Schweizerische Nationalbank

Das in unserer Nummer 205, vom 2. September publizierte Communiqué über die Sitzung des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank vom 31. August gab Kenntnis von einem Beschluss betreffend Erhöhung der Diskontokredite und die vorübergehende Hereinnahme von Lombardwechseln, ohne übrigens auf Einzelheiten einzugehen. Verschiedene Anfragen lassen es wünschenswert erscheinen, genaueres über den Inhalt der Massnahmen zur Veröffentlichung zu bringen.

Der Bankrat erteilte der von Direktorium und Bankausschuss im Sinne einer Erhöhung um durchschnittlich 40 % vorgenommenen Durchsicht der Diskontokredite der schweizerischen Banken die grundsätzliche Genehmigung und erhöhte im entsprechenden Umfange die in seiner Kompetenz liegenden Kredite. Von dem neuen, erhöhten Kredit, werden den Banken 15 % zur Verfügung gestellt zur Einreichung von Lombardpapier schweizerischer Aussteller, auch nicht handelsregistrierter, mit zwei Bankunterschriften und bis zu drei Monaten Laufzeit.

Ausgabe von 40 Franken-Banknoten

Der Bundesrat hat am 1. September folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1. Die Schweizerische Nationalbank wird ermächtigt, in der Schweiz 40 Franken-Banknoten herstellen zu lassen und sie im Bedarfsfalle auszugeben.

Auf diese Banknoten finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank uneingeschränkte Anwendung.

Art. 2. Die 40 Franken-Banknoten werden, gleich wie die andern von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten, gesetzlichen Kurs haben. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mit diesen Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt. Die Nationalbank ist von der Verpflichtung enthoben, die Banknoten gegen Bargeld einzulösen; dagegen bleibt sie verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten in vollem Umfange aufrechtzuerhalten.

Art. 3. Dieser Bunderatsbeschluss tritt am 1. September 1914 in Kraft.

* * *

Banque Nationale Suisse

Il paraît opportun, pour répondre aux demandes de renseignements reçus, de compléter, au sujet des limites d'escomptes et de l'acceptation de papier lombard, le communiqué concernant la séance du conseil de banque de la Banque Nationale Suisse du 31 août (F. o. s. du c. du 2 septembre).

Le conseil de banque a approuvé les mesures prises par le comité de banque et par la direction générale, qui relèvent d'une manière générale, dans une proportion variable, mais d'environ 40 % en moyenne, les crédits d'escompte des banques suisses; puis il a pris des décisions dans le même sens en ce qui concerne les crédits qu'il lui appartient de fixer. Les banques sont autorisées à escompter jusqu'à concurrence du 15 % des nouvelles limites, des effets lombards ayant trois mois de terme au maximum, émis par un souscripteur suisse et portant les signatures de deux banques. Il n'est pas exigé que le souscripteur soit inscrit au registre du commerce.

Relations avec l'étranger en matière de lettre de change et de chèque.

Se fondant sur l'article 3 de l'arrêté fédéral du 3 août 1914 concernant les mesures propres à assurer la sécurité du pays et le maintien de sa neutralité, et en dérogation à la disposition de l'article 813, alinéa 1er, du Code suisse des obligations du 30 mars 1911, le Conseil fédéral a pris, en date du 1er septembre, l'arrêté suivant:

1° Si l'accomplissement en temps utile d'un acte nécessaire dans un Etat étranger pour l'exercice ou la conservation de droits dérivant de la lettre de change ou du chèque est empêché par une prescription légale édictée dans cet Etat ou par un autre cas de force majeure en corrélation avec l'état de guerre et survenu à l'étranger, les droits n'en continuent pas moins à exister, pour autant que l'acte est accompli avant l'expiration du délai de six jours non fériés dès la disparition de l'empêchement.

2° Le présent arrêté, qui entre immédiatement en vigueur, a force rétroactive au 31 juillet 1914.

Annoncen-Regie: **HAASENSTEIN & VOGLER**

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces: **HAASENSTEIN & VOGLER**

Güterverkehr mit Oesterreich-Ungarn

Auskunft über den jeweiligen Stand der Verkehrsverhältnisse erteilt bereitwilligst und übernimmt Transporte 3168 G (2255 !)

Jos. J. Leinkauf, Buchs (St. Gallen),
Internationale Transporte.

VILLE DE FRIBOURG

Emprunt 3 1/2 % 1890, de fr. 500,000 (Université)

Obligations sorties au 14me tirage: Nos 214, 279, 283, 308, remboursables à **fr. 1000 dès le 1er octobre 1914,** auprès de la **Caisse de Ville de Fribourg.**

Non réclamés: Nos 48, 264, 303. 3898 F (2254 !)

Fribourg, le 31 août 1914.

Service des Finances.

Oeffentliches Inventar — Rechnungsruf

Gestützt auf Art. 580 ff. des Schweizer. Zivilgesetzbuches und Art. 80 und 81 des kantonalen Einführungsgesetzes zu demselben hat die Standeskommission die Aufnahme eines öffentlichen Inventars bewilligt über den Nachlass des am 18. Juli 1914 in **Appenzell** verstorbenen **Mathias Gustav Tischhauser,** Zahnarzt, von **Grabs** (St. Gallen), Inhaber der Firma **«Merkur Droguerie Dr Tischhauser»** in **Appenzell.**

Sämtliche Gläubiger und Schuldner des Genannten, mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden schriftlich und spezifiziert unter Beilage der Belege bis spätestens den **25. September 1914** bei der **unterzeichneten Amtsstelle** anzumelden.

Bezüglich der Folgen der Nichtanmeldung wird auf Art. 590 des Schweizer. Zivilgesetzbuches aufmerksam gemacht. (3157 G) (2250.)

Appenzell, den 22. August 1914.

Die Landeskanzlei.

Hotel-

angestellte finden durch Veröffentlichung ihres Gesuches in der „Feuille d'Avis de Montreux" am schnellsten und sichersten

Stelle

in Montreux

oder Umgebung. Sich zu wenden an

Haasenstein & Vogler

AVIS

Le **carnet d'épargne nº 5216** de la **Banque Populaire Suisse, à Saignelégier,** du montant de **fr. 1638. 25,** au nom de Monsieur **Georges Fleury-Queloz,** horloger, aux **Breuleux, a été égaré.**

Le porteur de ce carnet est invité à le présenter dans les **six mois** à partir d'aujourd'hui, à la **Banque Populaire Suisse, à Saignelégier.** Passé ce délai, ce carnet sera annulé et il en sera délivré un duplicata. (864 S) (2233.)

Saignelégier, le 26 août 1914.

Banque Populaire Suisse:
La direction.

Compagnie Suisse du Chemin de fer du Lac des IV Cantons (Rive gauche)

en liquidation

En conformité de la **Loi** fédérale suisse sur la liquidation forcée des entreprises de chemin de fer (art. 41), MM. les créanciers sont informés que le liquidateur a écarté une opposition formée par **M. H. BRACK, à Lucerne,** contre le tableau de distribution, soit contre le dividende attribué, le cas échéant, à **M. Alfred FARNER,** géomètre, **à Lucerne.** L'opposant et les créanciers peuvent recourir au **Tribunal fédéral suisse,** Palais fédéral de justice, **Lausanne,** contre cette décision dans le délai de **trente jours** dès la présente publication.

Le liquidateur de la Compagnie suisse du Chemin de fer du Lac des IV Cantons (Rive gauche), en liquidation:
Dr. Eugène Borel, avocat.

Linksufrige Vierwaldstätterseebahn in Liquidation

Gemäss Bundesgesetz über die Zwangsliquidation der Eisenbahnen (Art. 41) wird hiemit den Gläubigern zur Kenntnis gebracht, dass der Massaverwalter eine von Herrn **H. BRACK** in **Luzern** gegen die eventuell Herrn Geometer **Alfred FARNER** in **Luzern** zukommende Dividende erhobene Einsprache abgewiesen hat. Gegen diesen Entscheid kann sowohl vom Einsprecher, wie von den Massagläubigern, binnen **30 Tagen,** vom Datum gegenwärtiger Bekanntmachung an, an das **Bundesgericht,** Palais fédéral de justice, in **Lausanne,** rekurriert werden. 3961 X (2257 !)

Der Massaverwalter der linksufrigen Vierwaldstätterseebahn:
Dr. Eugen Borel, Rechtsanwalt.

Aushingabe der Realkaution

eines

ausserbörslichen Vermittlers des Verkehrs mit Wertpapieren

Die Firma **E. Henke & Cie.** in **Zürich I** hat ihren Geschäftsverkehr (ausserbörsliche Vermittlung des Verkehrs mit Wertpapieren) eingestellt. (3765 Z) (2262.)

Ansprüche an die bei der Finanzdirektion hinterlegte Realkaution im Betrage von **Fr. 5000** sind innerhalb einer Frist von **60 Tagen,** von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim **Vorstande des Effektenbörsenvereins Zürich** (Präsident: Herr **Wilh. Wetter**) anzumelden, und es ist zu diesem Zwecke ein beglaubigter Buchauszug nebst Belegen einzusenden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist oder nach Erledigung der innert derselben geltend gemachten Ansprüche wird die Kaution, bezw. der übrig bleibende Rest der Kautionsstellerin ausgehändigt.

Zürich, den 1. September 1914.

Volkswirtschaftsdirektion:
Naegeli.

Schuhfabrik A.-G. in Buochs

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

auf Samstag, den 19. September 1914, nachmittags 2 Uhr
im Hotel Krone, Buochs

Traktanden:

1. Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung pro 1913/14, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Décharge an die Verwaltungsorgane.
2. Antrag betreffend Abänderung von § 19, erster Absatz, der Statuten.
3. Statutarische Wahlen.

Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung pro 1913/14 nebst Revisionsbericht liegen **vom 6. bis 16. September a. c. im Bureau der Gesellschaft** zur Einsicht der Aktionäre auf und können im gleichen Zeitraum die Stimmkarten gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz bezogen werden.

Buochs, 2. September 1914.

(2263 !) (4716 Lz) **Der Verwaltungsrat.**

Nouvelle Compagnie
du
Chemin de fer régional Saignelégier-Glovelier

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le **mercredi, 16 septembre 1914,** à 4 ½ heures de l'après-midi, au **Buffet de la gare,** à **Glovelier.**

Tractanda:

1º Reddition des comptes avec rapport du conseil d'administration et des contrôleurs.
2º Nomination de 2 contrôleurs et d'un suppléant.

Pour prendre part à l'assemblée, MM. les actionnaires devront déposer leurs titres jusqu'au **15 septembre, au soir, au bureau du caissier de la Compagnie.** Ils recevront en échange une carte de dépôt donnant droit à l'entrée au local, ainsi qu'au **libre parcours sur la ligne.** (2264 !)

Le bilan et les comptes avec le rapport des contrôleurs sont à la disposition des actionnaires au **bureau de la compagnie, dès maintenant.**

Glovelier, le 2 septembre 1914.

Au nom du conseil d'administration,
Le secrétaire : **N. Braun.** Le président : **E. Frepp,** avocat.

Einwohnergemeinde Biel

Auslosungsbulletin pro 1914

I. 3½ % Anleihen vom Jahre 1886

26. Auslosung der per 31. Dezember 1914 zur Rückzahlung gelangenden 69 Obligationen von je Fr. 1000:

Nrn. 54, 80, 107, 116, 145, 238, 283, 340, 397, 459, 536, 537, 549, 638, 694, 712, 780, 892, 912, 1036, 1044, 1061, 1095, 1102, 1127, 1174, 1228, 1229, 1237, 1248, 1252, 1256, 1261, 1267, 1268, 1329, 1437, 1440, 1472, 1504, 1530, 1545, 1563, 1619, 1631, 1660, 1686, 1693, 1744, 1758, 1775, 1785, 1938, 1978, 1993, 2000, 2028, 2257, 2290, 2331, 2391, 2413, 2436, 2469, 2498, 2523, 2702, 2734, 2746.

Zahlstellen: **Stadtkasse Biel, Vorsichtskasse Biel, Schweiz. Bankverein und dessen Filialen, Eidg. Bank A. G., Zürich und deren Comptoirs.**

II. 3½ % Anleihen vom Jahre 1897

5. Auslosung der per 31. Dezember 1914 zur Rückzahlung gelangenden 24 Obligationen von je Fr. 500:

Nrn. 206, 300, 358, 363, 421, 486, 503, 766, 789, 834, 923, 1150, 1225, 1314, 1479, 1648, 1674, 1723, 1953, 1987, 1990, 2031, 2050, 2136.

An bereits ausgelosten Obligationen dieses Anleihens stehen noch aus per 31. Dezember 1913: Nrn. 408 und 1764. Die Verzinsung hört mit dem Rückzahlungstermine auf.

Zahlstellen: **Stadtkasse Biel, Vorsichtskasse Biel, Eidg. Bank A. G., Zürich und deren Comptoirs.**

III. 4 % Anleihen vom Jahre 1907

5. Auslosung der per 1. Oktober 1914 zur Rückzahlung gelangenden 12 Obligationen von je Fr. 1000:

Nrn. 9, 89, 126, 161, 241, 295, 403, 469, 504, 683, 723, 945.

Deren Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1914 auf.

Zahlstellen: **Stadtkasse Biel, Kantonalbank von Bern und ihre Filialen, Spar- und Leihkasse Bern.**

Biel, den 26. August 1914.

1363 U (2246 !) **Städtische Finanzdirektion:**
TÜRLER.

Einwohnergemeinde Bern

3½ % Anleihen vom 15. Mai 1893

von Franken 3,000,000

An der heute stattgefundenen Ziehung sind folgende auf **15. November 1914** zur Rückzahlung gelangende **77 Obligationen** von je Fr. 1000 herausgelost worden:

Nr. 49, 82, 98, 121, 134, 197, 213, 248, 273, 294, 328, 444, 471, 514, 556, 624, 731, 803, 860, 865, 967, 973, 1035, 1124, 1160, 1211, 1248, 1273, 1399, 1430, 1465, 1548, 1560, 1633, 1641, 1653, 1663, 1722, 1769, 1774, 1808, 1890, 1896, 1921, 1960, 1970, 1981, 1998, 2026, 2127, 2164, 2273, 2325, 2339, 2378, 2383, 2436, 2444, 2447, 2459, 2481, 2540, 2557, 2597, 2600, 2619, 2625, 2626, 2653, 2693, 2724, 2753, 2818, 2836, 2845, 2948, 2971.

Die Verzinsung dieser Titel hört mit dem 15. November 1914 auf. 6187 Y (2239 !)

Ausstand: Obligation Nr. 23, herausgelost auf 15. November 1913.

Bern, den 25. August 1914.

Der städtische Finanzdirektor i. V.: **Kaenzi.**

Heidelbeeren

5 kg Fr. **3. 15;** 10 kg Fr. **5. 85.** Ital. Tafeltrauben: 5 kg Fr. **3. 65.** Teigwaren: 5 kg Fr. **3.60** fco gegen Nachn. **Solari & Co., Lugano.**

Erfahrener Kaufmann

sucht für Kriegsdauer Beschäftigung. Bescheidene Ansprüche oder Pension (verheiratet). Französische, deutsche und englische Sprache vollkommen beherrschend. Offerten befördern unter **E 7464 Lz Haasenstein & Vogler, Luzern.** (2259 !)

Buchführung

Ordne zuverlässig, rasch, diskret vernachlässigte Buchführungen, Inventur und Bilanzen, Büeherexpertisen, Einführung der amerik. Buchführung, nach praktischem System m. Geheimbuch. Prima Referenzen. Komme auch nach auswärts. **H. Frisch,** Neue Beckenhofstr. 15, **Zürich VI.** (21)

Schöne Kalkulatur bei Haasenstein & Vogler

Buchdruckerei H. JENT & Co. in Bern — Imprimerie H. JENT & Co., à Berne